

FWG-Fraktion Guntersblum, Kellerweg 58a, Guntersblum

Frau
Ortsbürgermeisterin Bläsius-Wirth
Alsheimer Straße 29
67583 Guntersblum

Guntersblum, 5. März 2022

Antrag der FWG-Fraktion

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin,

die FWG-Fraktion bittet, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen.

Die FWG-Fraktion stellt den Antrag,

sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Erneuerung /Sanierung des Guntersblumer Trinkwasserleitungsnetzes aufgetretene und noch auftretende Mängel an den Fahrbahndecken beseitigt werden bzw. die Verjährung festgestellter Mängel verhindert wird.

Begründung:

Durch die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wurde in den Fahrbahnbestand der Gemeindestraßen eingegriffen. An diesen Eingriffstellen sind Risse an der Nahtstelle zwischen alter und neuer Fahrbahndecke aufgetreten. An diesen Rissen tritt Feuchtigkeit in die Fahrbahndecke ein und diese führt insbesondere im Winter zu den allseits bekannten Frostaufbrüchen und damit zu einer dauerhaften Beschädigung der Fahrbahndecke (sichtbares Beispiel hierfür; die L 437 im Bereich des Friedhofs bis Shell-Tankstelle).

Die Rissbildungen an dieser Nahtstelle sind auf die durchgeführten Arbeiten an der Wasserleitung zurückzuführen. Nach unserer Auffassung gilt damit das Verursacherprinzip für die Mängelbeseitigung. Nach aktuellem Stand der Technik (Ausführung der Deckenarbeiten gem. ZTV-Asphalt¹, ZTV Fug-StB² sowie VOB/B), handelt es sich bei den Rissen um einen Mangel im bauvertraglichen Sinne. Auszüge der Richtlinien sind in den Anlagen 1 -3 beigefügt. Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche gilt ein Zeitraum von max. 5 Jahren (s. Auszug Anlage 3).

¹ ZTV Asphalt: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013

² ZTV Fug-StB: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015

Die Beseitigung des Mangels geschieht zwar im Innenverhältnis der Vertragspartner, d.h. wvr als Auftraggeber und Firma Lang GmbH als deren Auftragnehmer. Um jedoch spätere Auseinandersetzungen bezüglich eventueller Folgekosten auszuschließen, sollte es im Interesse der Gemeinde sichergestellt sein, dass spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme des Gewerkes vor Ablauf der Gewährleistung sichergestellt ist, dass alle Mängel beseitigt, d.h. alle Risse an den Nahtfugen geschlossen wurden. Dabei stellen sich u.a. folgende Fragen:

- Ist die Gemeinde als zuständiger Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen in Guntersblum von der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz (wvr) darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass an einigen Straßenabschnitten, an denen die Erneuerungsarbeiten zwischenzeitlich abgeschlossen wurden (Bsp. Mühlstraße und am Weiberdeich) in nicht unerheblichem Umfang Risse an der Nahtstelle zwischen neuer und alter Fahrbahndecke aufgetreten sind?
- Hat die wvr dies als Mangel bei dem bauausführenden Unternehmen angezeigt?
- Falls die Gemeinde über die Mängel informiert ist, wurde sie auch darüber informiert, ob es eine Strategie oder einen Plan gibt, wie und wann diese Mängel beseitigt werden sollen?

Mit freundlichen Grüßen

Walter Reineck

(Fraktionsvorsitzender)

Anlage 1, Auszug ZTV-Asphalt Abschnitt 3.3.3

3.3.3 Anschlüsse und Fugen

Es gelten die **ZTV Fug-StB**, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Anschlüsse von Deckschichten aus Walzasphalt an Gussasphalt oder an Einbauten sind als Fugen auszubilden. Dies entfällt bei Anschlüssen von Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt an Einbauten.

Anschlüsse sind bei Schichten aus Gussasphalt als Fugen auszubilden.

Fugen in Längsrichtung sind nicht in Rollspuren oder im Bereich von Fahrbahnmarkierungen anzuordnen.

Fugen können mit Fugenmassen oder Fugenbändern ausgebildet werden. Im Leistungsverzeichnis ist hierfür eine gesonderte Ordnungszahl aufzunehmen und die Art des zu verwendenden Fugenmaterials festzulegen.

Fugenmassen und Fugenbänder müssen den **TL Fug-StB** entsprechen.

Die Fugenbreite beträgt bei Längs- und Queranschlüssen mindestens 10 mm.

In der Leistungsbeschreibung sind die Tiefe und die Breite der Fuge anzugeben.

Anlage 2: Auszug ZTV-Fug, Abschn. 1.3.4.1

1.3.4.1 Allgemeines

Durch die Fugenfüllung soll die Fuge so abgedichtet werden, dass eine Schädigung des Oberbaus durch Eindringen von Oberflächenwasser verhindert wird. Außerdem soll das Eindringen von Feststoffen in die Fuge verhindert werden, damit die freie Beweglichkeit der Bauteile gegeneinander gewährleistet ist.

Wegen erhöhter Lärmemissionen und der Gefahr mechanischer Beschädigungen der Fugenspaltkanten sind in befahrenen Verkehrsflächen Fugenspaltbreiten größer 20 mm nicht vorzusehen. Dies gilt nicht für Schienenfugen.

Bei Oberflächenbearbeitungen z. B. bei Demarkierungsarbeiten dürfen die Fugenfüllungen nicht beschädigt werden.

Anlage 3: Auszug ZTV-Fug, Abschn. 1.3.4.1

6 Mängelansprüche

Siehe §§ 12 und 13 der VOB/B.

7 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Werden Fugenarbeiten zusammen mit dem Bau von Fahrbahnbefestigungen durchgeführt, gelten die gleichen Verjährungsfristen wie für die Fahrbahndecke, maximal jedoch 5 Jahre.

Für Fugenarbeiten mit Schienenfugenmassen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren.

Für die Erneuerungen von Fugenfüllungen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist.